



IKK gesund plus * 39092 Magdeburg

[REDACTED]
nur über www.fragdenstaat.de:
[REDACTED]@fragdenstaat.de

IKK in Magdeburg

Umfassungsstr. 85
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

✉ IKK gesund plus * 39092 Magdeburg

💬 Team Datenschutz

☎ 0391 2806-14 [REDACTED]

✉ [REDACTED]
@ikk-gesundplus.de

📺 [www.ikk-gesundplus.de](http://www.ikk-gesundplus.de/videoberatung)
/videoberatung

📅 2026-03-05

IFG-Anfragenr. 363649

Interne Kommunikation zum Umgang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen

Guten Tag,

ihre Anfrage haben wir erhalten.

Gern teilen wir Ihnen mit, dass sich seit Ihrer Anfrage vom 27.03.2025 keine Änderungen unserer internen und externen Kommunikation zum Umgang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen ergeben haben.

Wir verweisen somit auf unser Schreiben vom 23.04.2025 einschließlich der Anlagen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nunmehr dazu aufgefordert, eine Regelung zur Ausgestaltung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V auszuarbeiten. Es wurde um Einleitung eines entsprechenden Beratungsverfahrens, welches innerhalb eines Jahres abzuschließen ist, gebeten (s. Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stv. Datenschutzbeauftragte



RUNDSCHREIBEN 2026/070 VOM 03.02.2026

§ 27 SGB V – Krankenbehandlung; hier: Leistungsansprüche im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen

Themen

Leistungen

Ihre Ansprechpersonen

Gerd Kukla

Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation

Abt. Gesundheit

Tel.: 030 206288-3151

gerd.kukla@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Vor dem Hintergrund von aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und in der Folge an unser Haus, mit denen die Regelung des diagnostischen und therapeutischen Behandlungsumfangs bei Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V erbeten wird, halten wir unsere bisherige Empfehlung zur Beurteilung der Leistungsansprüche der betroffenen Versicherten bis auf Weiteres aufrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben 2023/558 vom 26.10.2023, 2024/063 vom 31.01.2024 sowie 2025/102 vom 13.02.2025.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.10.2023 – B 1 KR 16/22 R –, wonach die Behandlungsmaßnahmen eines durch Geschlechtsinkongruenz verursachten Leidensdrucks zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 135 SGB V gelten und daher erst nach Entscheidung des gemeinsamen

Bundesausschusses (G-BA) von den Krankenkassen übernommen werden dürfen, haben wir mit den vorgenannten Rundschreiben empfohlen, dass

- in zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin übernommen werden,
- über Neuansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der vor dem Urteil geltenden gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe entschieden wird sowie
- Ansprüche auf solche Behandlungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Uneindeutigkeit der äußeren Geschlechtsmerkmale zu erhöhen, bis zum Vorliegen einer Empfehlung des G-BA oder entsprechender gesetzlicher Regelungen (weiterhin) nicht eingeräumt werden und
- sich im Falle der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst bei der Beauftragung zur Begutachtung explizit auf die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD 10, F64.0)“ zu beziehen.

Die Empfehlung beruhte zunächst auf der Ankündigung des seinerzeit amtierenden Bundesgesundheitsministers, die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie neu und eigenständig zu regeln und dessen Bitte, die bewährte Versorgungspraxis bis zu einer gesetzlichen Neuregelung fortzuführen. Zuletzt informierten wir mit Rundschreiben 2025/102 vom 13.02.2025 über die Bitte des BMG an unser Haus, unsere bisherige Empfehlung auch angesichts des Bruches der damaligen Regierungskoalition im November 2024 bis zu einer Neuregelung der Ansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen weiterzuführen.

Zwischenzeitlich hat uns das BMG mit Schreiben vom 30.01.2026 (Anlage 1) darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Regelung der Ansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des G-BA zur Ausgestaltung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V angezeigt sei und übermittelte uns in diesem Zusammenhang das Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Frau Warken an den G-BA vom 28.01.2026 (Anlage 2) zur Kenntnis. In diesem Schreiben führt die Bundesgesundheitsministerin aus, dass sie eine Regelung im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des G-BA für angezeigt hält; die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß § 116b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe i SGB V umfasse die Versorgung von Versicherten mit Transsexualismus und eine dahingehende ambulante spezialfachärztliche Versorgung komme auch nach dem o. g. BSG-Urteil vom 19.10.2023 weiterhin in Betracht. Darüber hinaus sei es dem G-BA möglich, weitere behandlungsbedürftige Formen der Geschlechtsinkongruenz bzw. der Geschlechtsdysphorie in die Richtlinie aufzunehmen. Angesichts dessen wird der G-BA gebeten, ein entsprechendes Beratungsverfahren einzuleiten, um insbesondere den diagnostischen und therapeutischen Behandlungsumfang, die sächlichen und personellen Anforderungen sowie sonstige Qualitätssicherungsanforderungen für die Leistungserbringung festzulegen, die für eine sachgerechte und den Belangen der Betroffenen gerecht werdende Versorgung erforderlich seien. Das Beratungsverfahren solle innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden. In diesem Kontext werde eine Fortführung der bisherigen Leistungspraxis der Krankenkassen für sachgerecht gehalten, bis die Vorlagen des G-BA im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung umgesetzt sind.

Ergänzend zu und mit Bezugnahme auf das vorgenannte Schreiben an den G-BA wurden wir mit dem zuvor genannten Schreiben vom 30.01.2026 gebeten, unsere Mitgliedschaften entsprechend zu informieren und die bisherige Versorgungspraxis bis zum Inkrafttreten Richtlinie des G-BA aufrecht zu erhalten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den anliegenden Schreiben.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, bis auf Weiteres entsprechend unserer eingangs dargestellter Empfehlung zur Beurteilung der Leistungsansprüche auf Basis der bis zur BSG-Entscheidung vom 19.10.2023 geltenden höchststrichterlichen Grundsätze zu verfahren. Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Schreiben des BMG vom 30.01.2026 an den GKV-Spitzenverband
2. Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Frau Warken vom 28.01.2026 an den G-BA

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

An den
Vorstandsvorsitzenden des GKV-Spitzenverbands
Herrn Oliver Blatt
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Katja Kohfeld
Staatssekretärin

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 441-1030
Fax +49 228 99 441-4903

Stin@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Medizinische Versorgung von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie in der gesetzlichen Krankenversicherung

Bezug: Schreiben an den G-BA vom 28. Januar 2026
Geschäftszeichen: 40227#00002
Bonn, 30.01.2026
Seite 1 von 2

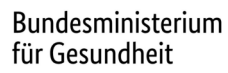
Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender,

vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts besteht für die Ausgestaltung der Versorgung von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie in der gesetzlichen Krankenversicherung Regelungsbedarf. Für den hierzu in den vergangenen Jahren geführten Austausch, wie auch für die Bereitschaft der einstweiligen Aufrechterhaltung der Versorgung, möchte ich mich bedanken.

Nach eingehender Prüfung ist mein Haus zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Regelung im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Ausgestaltung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V angezeigt ist. Frau Ministerin Warken hat daher den G-BA in einem Schreiben an den Unparteiischen Vorsitzenden Herrn Professor Hecken darum gebeten, dass der G-BA ein entsprechendes Beratungsverfahren einleitet und innerhalb eines Jahres abschließt. Das Schreiben habe ich als Anlage beigefügt.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) [Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Ich bitte Sie darum, das Versorgungsgeschehen bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie und deren Umsetzung in der Versorgung fortzuführen und Ihre Mitgliedskassen entsprechend zu informieren.

July 1868



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Unparteiischen Vorsitzenden des
Gemeinsamen Bundesausschusses
Herrn Prof. Josef Hecken
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Nina Warken
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen
Bundestages

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 441-1003

Fax +49 228 99 441-4907

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Medizinische Versorgung von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie in der gesetzlichen Krankenversicherung

Berlin, 28. Januar 2026
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Professor Hecken,

für den konstruktiven Austausch zur Versorgungslage von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Sie bereits mit meinem Amtsvorgänger begonnen haben, danke ich Ihnen sehr.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts besteht für die Ausgestaltung dieser Versorgung Regelungsbedarf. Nach eingehender Prüfung halte ich eine Regelung im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für angezeigt.

Der G-BA hat gemäß § 116b Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) den Auftrag, das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in seinen Richtlinien zu regeln. Dies umfasst auch die Versorgung von Versicherten mit Transsexualismus (§ 116b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe i SGB V). Eine dahingehende ambulante spezialfachärztliche Versorgung kommt auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weiterhin in Betracht (Urteil vom 19. Oktober 2023 – B 1 KR 16/22 R, Rn. 21).

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ (Bundesgesundheitsministerium Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

Unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und Klassifikationen ist es dem G-BA möglich, weitere behandlungsbedürftige Formen der Geschlechtsinkongruenz << oder Geschlechtsdysphorie >> in seine Richtlinie aufzunehmen. Es ist insbesondere sein Auftrag, den diagnostischen und therapeutischen Behandlungsumfang festzulegen, ohne dass es hierfür notwendigerweise eines komplexen und zeitaufwändigen Methodenbewertungsverfahrens bedarf. Insbesondere ist es auch Aufgabe des G-BA, die sachlichen und personellen Anforderungen und sonstigen Qualitätssicherungsanforderungen für die Leistungserbringung festzulegen, die für eine sachgerechte und den Belangen der Betroffenen gerecht werdende Versorgung erforderlich sind. Dies schließt auch gerade die Besonderheiten ein, die zum Schutz und zur fachlich gesicherten Versorgung von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

Damit diese wichtigen Vorgaben des G-BA erarbeitet und umgesetzt werden können, bitte ich Sie, möglichst zeitnah ein entsprechendes Beratungsverfahren einzuleiten und es innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung dieses gesetzlichen Regelungsauftrags nach § 116b SGB V durch den G-BA wird eine Fortführung der bisherigen Leistungspraxis der Krankenkassen für sachgerecht gehalten, bis die Vorgaben des G-BA im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung umgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen